OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700868/2/BP/BD

Datum:
Linz, 21. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der K D, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F D, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. Dezember 2020, GZ: BHVB/920170051194/20, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes sowie des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Dezember 2020, GZ: BHVB/920170051194/20, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) 1. gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz eine Geldstrafe iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 21 Stunden) und 2. gemäß § 82 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) verhängt und dabei nachstehender Spruch ausgeführt:

„1. (...)
Sie haben am 11.04.2020 um 22:15 in x, X, ungebührlichen störenden Lärm erregt, indem Sie mit einer Musikanlage extrem laute Musik abgespielt haben, wodurch die Nachbarn in ihrem nächtlichen Ruhebedürfnis gestört wurden und die Polizei herbeigerufen wurde.

2. (...)
Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten.
Sie haben trotz Abmahnung in der strafbaren Handlung verharrt und keine Identität bekannt gegeben, waren aggressiv und ungehalten gegenüber den beiden Beamten und bedrängten diese.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:

„Sachverhalt:
Sie wurden von der PI Schwanenstadt am 16.04.2020 wegen ungebührlicher Lärmerregung sowie aggressiven Verhaltens gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht zur Anzeige gebracht. Die Anzeige lautet wie folgt:
Die Störung wurde von der Nachbarin im Wohnhaus, Frau D P, um 22:05 Uhr, tel. bei der LLZ Linz angezeigt. Daraufhin wurde die Streife BI V und GI H der PI Schwanenstadt mit dem Sachverhalt betraut. Beim Eintreffen am Parkplatz, der gesamten Wohnhausanlage, wurde von den Beamten bereits der sehr laute (Discolärm) wahrgenommen. Beim Eintreffen vor dem Haus Nr. 6 war es auch sehr laut (im Haus und im Garten). Nachdem Frau D K, im 1. Stock whft., die Wohnungstüre öffnete, wurde sie auf den Sachverhalt bzw. den Lärm, von den Beamten höflich angesprochen.
Es war auch ihr Sohn, T D (dieser roch stark nach Alkohol) anwesend und stand neben der Mutter beim Wohnungseingang. Beide waren äußerst uneinsichtig und gaben ihren Namen bzw. ihre Identität gegenüber den Beamten nicht bekannt. Sie wollten die Musik auch nicht leiser drehen, da anscheinend "J Live Musik " an diesem Tag im Programm war. Beide wurden von den Beamten mehrmals aufgefordert sich auszuweisen und auch die Musik endlich leiser zu drehen (beide auch mehrmals abgemahnt). Wiederum waren beide extrem aufgebracht, aggressiv, unkooperativ und ungehalten gegenüber den Beamten. Es wurde die Festnahme angedroht, da in der strafbaren Handlung verharrt wurde u. auch keine Identität vorlag. Die beiden Beamten gingen dann aufgrund der Ruhestörung bzw. der Lärmerregung in die Wohnung und schauten wo die laute Musik herkam bzw. um die Anlage zu lokalisieren. Erst dann schaltete Frau D die Musikanlage leiser. Anschließend gaben

beide ihren Namen gegenüber den Beamten bekannt. BI V gab T D gemäß Vorschrift seine Dienstnummer (dieser forderte die Nummer lautstark). Die Anzeigerin und Nachbarin Frau P teilte noch mit, dass im Haus kleine Kinder leben und nie schlafen können. Auch ein behindertes Kind lebe im EG. Es habe schon öfters Probleme mit der Fam. D (immer wegen Lärm) gegeben.
Die Angezeigte gab der Polizei gegenüber an, dass die J Live Party immer wichtig sei. Die Polizei hab nicht das Recht die Wohnung zu betreten. Außerdem müsse man ab und zu "richtige Party" feiern - in diesen Zeiten. T D gab der Polizei gegenüber an, dass er die laute Musik brauchen würde.
Die Zeugin D P gab der Polizei gegenüber an, dass sie die Frau D schon oft wegen dem Lärm angesprochen haben, jedoch war das immer sinnlos. Frau D war immer uneinsichtig bzw. wurde oft Party gemacht von ihren Kindern. Dieses Mal am WE wurde die Musik extrem laut aufgedreht. Sie machten eine Outdoor Disco (Freiluft) am Balkon. Außerdem wohnt ein behindertes Kind im EG vom Haus, dieses ist schwer krank und muss beatmet weiden. Daher ist der Lärm immer sehr störend im Haus etc. Auch die Hausverwaltung ist machtlos. “

Gegen die Strafverfügung vom 29.04.2020, zugestellt am 05.05.2020, brachten Sie mit E-Mail vom 19.05.2020, in offener Frist Einspruch ein und nahmen sinngemäß wie folgt Stellung:
Beamten geschildert erhebe ich Einspruch gegen dieses Strafverfahren. Ich habe Musik gehört ja das stimmt bei offener Balkontür da es war und mein Sohn der dabei war Raucher ist. Es klingelte an der Tür und die Polizei war da und erhoben den Vorwurf die Musik ist zu laut. Ich sagte ja tut mir leid, wir hörten gerade an dem Tag die live Übertragung von J per Livestream und haben die Zeit übersehen. Es waren 2 Beamte die kamen und der jüngere von beiden war sehr ungehalten und unhöflich und wollten sofort in meine Wohnung, woraufhin ich sagte, nein ich möchte nicht, dass Sie meine Wohnung betreten. Daraufhin sagte der junge Beamte, ich muss sie sofort rein lassen, denn ich habe anscheinend was zu verheimlichen, weil ich sagte, dass ich nicht möchte dass die Beamten meine Wohnung betreten. Daraufhin sagte ich, dass ich nichts zu verbergen habe, ich es aber dennoch nicht möchte dass sie meine Wohnung betreten da ich nichts verbrochen habe. Ich sagte auch, dass sie gerne meinen Daten und die meines Sohnes haben könnten. Daraufhin hieß es ich mache eine Party, die ich wieder verneinte und sagte des stimmt nicht sondern nur die Übertragung von J die ich auch auf meinem Handy bewiesen und gezeigt habe. Der jüngere Beamten meinte wenn ich jetzt nicht kooperiere werde ich festgenommen und abgeführt, worauf hin ich sagte warum ich hab nichts verbrochen und dass ich auch noch kleinere Kinder in meiner Wohnung habe die schlafen. Er sagte gut Wiederstand gegen die Staatsgewalt und nahm meinen rechten Arm drehte ihn nach hinten und sagte er nimmt mich jetzt mit, worauf ich ihn aufforderte, mich los zu lassen und mein Sohn auch denn ich habe kein Verbrechen begangen. Ich entzog ihm meine Hand und sagte nochmal, sie können meine Daten haben und die meines Sohnes und dann möchte dass sie gehen. Sie beharrten auf Eintritt und gingen in die Wohnung, wo keine Party stattfand und sie auch keinerlei anderer antrafen. Mir wurde dann gesagt ich bekomme eine Anzeige zwecks Ruhestörung und weil ich nicht kooperieren wollte. Ich sagte daraufhin warum ich hab nichts gemacht außer Musik gehört und die Zeit um 15 Minuten übersehen. Und dass es auch mein Recht gewesen wäre sie nicht herein zu lassen sie es aber dennoch gemacht haben und mich der jüngere einfach anfasste mir den Arm nach hinten drehte und mich abführen wollte. Daraufhin verlangte ich und mein Sohn die Dienstnummer,

wobei mir gesagt wurde, das stünde mir nicht zu, ich aber antwortete, doch die darf ich verlangen. Danach nahmen sie die Daten von mir und meinem Sohn und erwiderten nochmal das gäbe eine saftige strafe ab. Mein Sohn gab seinen Führerschein als Vorlage ich hatte meinem im Auto und sagte ich könne ihn gerne raufholen worauf der ältere von beiden sagte, nein es is in Ordnung wir glauben Ihnen auch so, dass Sie Frau D K sind. Der Vorwurf, ich wäre sie fast angegangen, stimmt keinesfalls: Ich bin 42 Jahre alt und Dialysepatientin, da ich schwer krank bin, was ich auch belegen kann. Den Abstand haben die Beamten nicht eingehalten nicht ich, denn sie betraten meine Wohnung und wollten mich abführen."

Ihr Rechtsvertreter brachte am 20.05.2020 Einspruch ein, beantragte die Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens und ersuchte um Aktenübersendung.
Mit Eingabe vom 08.06.2020 übermittelte Ihr Rechtsvertreter in Rechtfertigung, in der das Abspielen von Musik zwar eingestanden, die ungebührliche Lärmerregung sowie das aggressive Verhalten jedoch bestritten wurden.

Über Aufforderung durch die Behörde nahm die PI Schwanenstadt am 15.09.2020 wie folgt Stellung:
Lärmerregung:
Zur schriftlichen Rechtfertigung der Frau D wird folgendes angeführt.
Betr. ungebührlichen Lärm wird angegeben, dass beide Beamte (Gl H und Bl V), schon beim Aussteigen aus dem Auto (am Parkplatz in einiger Entfernung zum Wohnhaus/Balkon der Frau D), den ungebührlichen Lärm wahrgenommen haben.
Die Musik war sehr laut und man brauchte nur den Klängen der Musik zu folgen um den betreffenden Wohnblock/Balkon (wo Frau D wohnt) in der großen Wohnanlage zu finden. Auch beim Hauseingang und im Hof war es sehr laut.
Lt ho Einschätzung war die Musik für diese Zeit, einfach zu laut aufgedreht bzw. für die vielen Nachbarn in der Wohnanlage (mehrere Wohnblöcke) störend und unangenehm. Darum ja auch die Anzeige der Nachbarin Frau P. Dass die Balkontüre nur „kurz1' offen war, davon kann keine Rede sein. Man hörte die Musik über einen längeren Zeitraum, lt. Angaben der Anzeigerin.
Eine Lärmmessung oder Dezibelangaben ist für Polizisten bei solchen Verwaltungsübertretungen nicht zwingend, als Beweismittel, vorgesehen.
Es reicht hier die Wahrnehmung der beiden Beamten zum Zeitpunkt der Übertretung.
Die Musik war einfach zu laut aufgedreht, Frau D sprach ja auch gegenüber den Beamten in der Wohnung von einer sog. „Outdoor Disco Freiluft Party J". Das bestätigte auch die Nachbarin bzw. Anzeigerin. Erst am Ende der Amtshandlung wurde die Musik von Frau D (nach etlichen Ersuchen der Beamten) leiser gedreht.

Aggressives Verhalten:
Betr dieser Angaben von Frau D wird angeführt, dass die Beamten, Frau D höflich fragten, ob die Wohnung betreten werden darf.
Beim Wohnungseingang war auch hier die sehr laute Musik zu hören.
Als Frau D den Beamten den Wohnungszutritt untersagte, wurde sie von den Beamten darauf aufmerksam gemacht, dass im Fall des Verd der Übtr n dem OÖ Polizeistrafgesetz, ein Betreten der Beamten zur Überprüfung erforderlich und auch vorgesehen ist. Es wurde ihr auch der Grund der Amtshandlung (zu laute Musik-Anzeige durch die Nachbarin) mitgeteilt.

Frau D war daraufhin trotz Abmahnung durch die Beamten, aggressiv gegenüber den Beamten, wie in der Anzeige genau angeführt.
Frau D war äußerst uneinsichtig, aggressiv (trotz Abmahnung) und nicht kooperativ gegen die beiden Beamten. Daher auch die Anzeige nach dem SPG. Sie gab auch ihre Identität nicht bekannt und drehte die Musik, trotz mehrmaligem Ersuchen, nicht leiser.
Frau D wurde auch der Grund für das Einschreiten etc. mehrmals erklärt, jedoch war sie äußerst uneinsichtig und aufgebracht, wie bereits oa. Sie kam den Beamten auch ziemlich nah bzw. hielt sehr wenig Distanz zu den Beamten (damals war auch der sog. „Corona Lockdown“).
Im Rahmen des Parteiengehörs wurde Ihnen mit Schreiben vom 01.10.2020 die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme gegeben. Gleichzeitig wurden Sie ersucht, Ihre persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben, ansonsten Ihr Einkommen geschätzt werden würde.
Mit Schreiben vom 19.10.2020 führte Ihr Rechtsvertreter aus, dass die Musik Ihres Erachtens nach nicht zu laut gewesen sei und es sich um einen Samstagabend gehandelt hätte. Weiters wurde angemerkt, dass das das Verhältnis mit den anzeigenden Nachbarn schlecht sei. Alle anderen Nachbarn hätten sich nicht über den Lärm beschwert. Sie hätten einer „J“-Aufführung beigewohnt und es sei die Tür zum Balkon kurzfristig einmal offen gestanden. Überdies seien die Polizeibeamten einzuvernehmen, welche Musik gehört worden sei; es dränge sich die Vermutung auf, dass hier eine Verwechslung der Lärmquellen eingetreten sei. Ein aggressives Verhalten gegen die Polizeibeamten wurde bestritten.

(...)

Rechtliche Beurteilung:
Aufgrund der Aussagen der D P gegenüber den Polizeibeamten sowie der dienstlichen Wahrnehmung muss als erwiesen angenommen werden, dass aus Ihrer Wohnung lauter (Disco-)Lärm durch Abspielen von Musik zu hören war. Nachdem der Lärm bereits beim Aussteigen aus dem Auto (in einiger Entfernung zu Ihrer Wohnung bzw. Balkon) durch die Polizeibeamten deutlich wahrgenommen werden konnte und sich auch die Zeugin durch die laute
Musik in ihrer Nachtruhe gestört fühlte und die Polizei herbeirief, ist die Lärmerregung als ungebührlich zu werten. Den Polizeibeamten, die - wie im ggst. Fall zutreffend - in dem ihnen bekannten und vertrauten Dienstrayon eine Lärmerregung feststellen, kann jedenfalls zugestanden, die Lärmquelle zu richtig erkennen und die Intensität bzw. Ungebührlichkeit festzustellen. Sohin ist die vermutete Verwechslung der Lärmquellen nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichem Genre nicht um das Theaterstück „J“ handelt, sondern vielmehr um die in x situierten Diskothek desselben Namens, die während des COVID-19 bedingten ersten Lockdowns einen Livestream angeboten hatte.

Das aufgebrachte, aggressive und uneinsichtige Verhalten sowie das Nahekommen (Bedrängen) der Polizeibeamten nach erfolgter Abmahnung ist als tatbildlich iSd. § 82 Abs 1 SPG zu werten.

Zur Strafbemessung wird angeführt, dass Sie keine Nachweise über Ihre persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse angegeben haben und daher Ihr Einkommen mit 1.500 Euro netto monatlich geschätzt wurde.
Die verhängte Strafe ist tat- und schuldangemessen, liegt im unteren Bereich der Strafdrohung und war erforderlich, um Sie vor weiteren strafbaren Handlungen der der gleichen schädlichen Neigung abzuhalten. Aus general- und spezialpräventiven Gründen kommt eine Reduktion der Strafe oder Ermahnung im Sinne des § 45 VStG 1991 nicht zur Anwendung.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 9. Dezember 2020, in der die Bf Folgendes ausführte:
„I. Unrichtige rechtliche Beurteilung aufgrund unrichtiger Feststellungen:
Sowohl die Verurteilung wegen § 3 Abs 1 Oö Polizeistrafgesetz (Faktum 1) als auch jene Verurteilung wegen § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (Faktum 2) sind rechts-widrig erfolgt. Die diesbezüglichen Aussprüche der Behörde sind einerseits rechtswidrig, andererseits decken sie sich nicht mit dem tatsächlichen Sachverhalt und wären auch nicht in dieser Form zu subsumieren gewesen. Zur Begründung führe ich Folgendes aus:
Die Behörde unterstellt mir im Straferkenntnis, ich hätte am 11.04.2020 um 22:15 Uhr in Schwanenstadt ungebührlich störenden Länn erregt, indem ich mit einer Musikanlage extrem laute Musik abgespielt hätte, wodurch die Nachbarn in Ihrem Ruhebedürfnis gestört worden seien und die Polizei herbeigerufen hätten.
Dieser Ausspruch ist rechtswidrig erfolgt. Es mag zwar in diesem Zusammenhang die Rechtslage richtig dargestellt sein und dargestellt sein, wann laut Oö. Polizeistrafgesetz eine ungebührlich störende Lärmerregung vorliegt, so genügt es allerdings nicht diese verba legalia darzulegen, sondern hätte es, um Rechtswidrigkeiten zu vermeiden, seitens der Behörde bedurft, einen konkreten Sachverhalt festzustellen und wäre dieser Sachverhalt dann einer Subsumtion zuzuführen gewesen. Es nützt nichts, wenn die Behörde den Gesetzestext darlegt und ausführt, was eine ungebührliche Lärmerregung im Sinne des Oö. Polizeistrafgesetzes ist, sondern hätte im gegenständlichen Fall die Behörde im bekämpften Straferkenntnis darzulegen gehabt, welche Lärmerregung Vorgelegen hat, welches Ausmaß erreicht wurde und ob die allfällige Lärmquelle und die allfällige Lärmerregung ohne Zweifel mir zuzuordnen gewesen sind. All das hat die Behörde nicht getan. Die Behörde hat sich überhaupt nicht mit dem Umfang und dem Ausmaß einer allfälligen Lärmquelle beschäftigt und vor allem auch nicht mit einer allfälligen Verwechslung der Wohneinheiten, aus denen diese Lärmquelle gestanden ist.
Das Straferkenntnis ist daher im Faktum 1 als rechtswidrig anzusehen, zumal inhaltlich zu wenig konkret ausgeführt ist, warum die belangte Behörde zu diesen Feststellungen kommt. Nicht ausgeführt ist, welcher Lärm erregt worden ist und welchen Umfang der gehabt haben soll und auch nicht ausgeführt ist, ob die Lärmquelle tatsächlich von meiner Wohneinheit gestammt hat.

II. Zum Vorwurf des aggressiven Verhaltens:
Auch hier verhält es sich ähnlich. Die Behörde führt im bekämpften Straferkenntnis aus, welchen Voraussetzungen nach § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz vorzulegen haben, um ein aggressives Verhalten annehmen zu können.

Die Behörde fuhrt hier bei der rechtlichen Beurteilung lediglich aus, dass das aufgebrachte aggressive und uneinsichtiges Verhalten sowie das Näherkommen der Polizeibeamten nach erfolgter Abmahnung als tatbildlich im Sinne des § 82 Abs 1 SPG zu werten sei. Auch diese Ausführungen sind inhaltlich rechtswidrig, die belangte Behörde führt im bekämpften Straferkenntnis keineswegs aus, welcher Sachverhalt von mir erfüllt worden sein soll, welche Feststellungen diesbezüglich zu treffen seien und welches Verhalten meinerseits tatsächlich gesetzt worden sein soll.
Soweit die Behörde ausführt, ich sei uneinsichtig und aufgebracht gewesen, so erfüllt dies mit Sicherheit nicht den Tatbestand des aggressiven und ungehaltenen Verhaltens. Dies würde ja indizieren, dass ein uneinsichtiges Verhalten meinerseits von vornherein als rechtswidrig anzusehen sein müsste. Wenn meinerseits ein uneinsichtiges Verhalten vorliegt, kann ja dies alleine noch nicht als rechtswidrig betrachtet werden. Es wäre ja diesbezüglich die Voraussetzung, dass dieses Verhalten unzulässig wäre. Dass ich den einschreitenden Beamten gegenüber uneinsichtig bin, ist ja grundsätzlich einmal zulässig. Wenn mir im Zuge der rechtlichen Beurteilung die Behörde überdies vorwirft, mein aufgebrachtes, aggressives und uneinsichtiges Verhalten, sowie das Näher-kommen der Polizeibeamten nach erfolgter Abmahnung, sei tatbildlich, so kann nicht nachvollzogen werden, welches Verhalten mir die Behörde unterstellt, wenn sie aus-führt, das Näherkommen der Beamten sei tatbildlich.
In der Anzeige ist ausgeführt, ich hätte mich äußerst uneinsichtig und aufgebracht verhalten und ich sei den Beamten „ziemlich nahegekommen“. Dieser Begriff ist dermaßen unpräzise, dass mit derartigen Ausführungen nichts angefangen werden kann und ein tatbildliches Verhalten liegt jedenfalls nicht vor.
In Summe sind auch die Ausführungen der Behörde zu meinem angeblichen aggressiven Verhalten inhaltlich rechtswidrig und durch das abgeführte Beweisverfahren nicht gedeckt, so dass das Straferkenntnis auch in diesem Umfang aufzuheben sein wird.
Aus all diesen Gründen stelle ich daher nachstehende Anträge:
Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck möge sowohl im Faktum 1, als auch im Faktum 2 als rechtswidrig aufgehoben, und das gegen mich eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt daraus bereits klar ergab, im Verfahren keine 500 Euro übersteigende Strafen verhängt worden waren und zudem kein darauf gerichteter Parteienantrag vorliegt, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden (vgl. § 44 Abs. 3 VwGVG).

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten Sachverhalt aus, der in seinen wesentlichen Inhalten auch von der Bf nicht bestritten wurde.

II.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist zunächst festzuhalten, dass das Abspielen der lauten Musik durch die Bf in deren Wohnung um ca. 22:15 am Tattag – aufgrund der Meldungen der Nachbarn und der völlig nachvollziehbaren dienstlichen Wahrnehmungen der Beamten – als klar erwiesen gelten können. Selbst die Bf führt aus, dass sie – nach dem Eintreffen der Beamten - die Musik leiser bzw. abstellte, was aber wiederum bedeutet, dass sie davor ertönt haben musste.

Dass es im Anschluss zu einer lautstarken Diskussion gekommen war, in deren Verlauf das Verhalten der Bf sogar zur Androhung der Festnahme führte, wird ebenfalls von ihr nicht materiell bestritten. Dass sie dabei völlig ruhig und besonnen geblieben sei, nicht gestikuliert oder sich den Beamten nicht genähert hätte, scheint der allgemeinen Lebenserfahrung widerstreitend.

III.

III.1. zur Lärmerregung:

III.1.1. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl. Nr. 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt

werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

III.1.2.1. Im konkreten Fall ist nun zunächst zu überprüfen, ob die Tatbestandselemente des § 3 Oö. PolStG in objektiver Hinsicht als gegeben anzusehen sind.

Die physikalischen Erscheinungsformen von Schallwellen, welche nach dem Überschreiten von unterschiedlich mehr oder weniger genau bestimmten Grenz- bzw. Referenzwerten, herkömmlich als Lärm in der Umwelt auftreten, lassen sich auch in objektiver Art und Weise kaum definieren. Die Bewertung von Schalleinwirkungen ist vielmehr stets von einem grundsätzlich subjektiven Empfinden von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen abhängig. Schalleinwirkungen sind, je nach den Umständen, dann als Lärm zu bewerten, sofern diese als störend in Hinblick auf die Bewahrung bestimmter sozialer Werte, wie etwa das Wohlbefinden, die Wohn- und Umweltqualität, empfunden werden.

Der Lärm ist unabdingbar verbunden mit dem subjektiven Element des menschlichen Empfindens. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen".

Wesentlich ist, dass nicht jedwede, grundsätzlich und objektiv als störend geeignete Lärmeinwirkung für sich allein nach den Bestimmungen des Oö. PolStG strafbar ist. Zusätzlich bedarf es noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von Jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder

Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn etwa übliche Hausarbeitstätigkeiten, welche mit an sich sozialadäquat üblicher Schallentwicklung verbunden sind, in die Zeit der Sonn-, Feiertags- oder Nachtruhe hinein fortgesetzt oder während dieser Zeit vorgenommen werden (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 210f).

Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird. Ebenso wenig fordert das Gesetz, dass durch die Erregung von Lärm mehrere Personen oder gar eine größere Anzahl von Personen gestört werden (vgl. VwGH vom 17.9.1984, 84/10/0109).

III.1.2.2. Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und weiters nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

III.1.2.3. Wie festgestellt war aus der Wohnung der Bf an einem Samstag nach 22:00 Uhr – bei zumindest zeitweilig geöffneter Balkontür – Diskomusik in der Intensität hörbar, dass eine Nachbarin zur Beiziehung der Exekutive veranlasst wurde und zudem die Beamten schon beim Eintreffen an der Wohnanlage die Musik laut und klar lokalisierbar wahrnahmen. Das Abspielen lauter Diskomusik in den Nachtstunden in einer Wohnanlage ist jedenfalls als sozialinadäquat bzw. ungebührlich zu qualifizieren und jener Lärm als störend anzusehen. Auch der vom Gesetz geforderte Erfolg trat ein, zumal sich zumindest eine Nachbarin massiv gestört fühlte.
Es liegt sohin klar eine Lärmerregung vor, die auch den Erfolg zeitigte, dass sich tatsächlich eine Person beeinträchtigt fühlte. Die Objektivierbarkeit dieses Erfolgs wurde zudem durch die einschreitenden Beamten festgestellt.

Die Ausführungen in der Beschwerde, wonach die Tathandlung nur unzureichend im angefochtenen Bescheid ausgeführt worden sei, ist nicht nachvollziehbar. Eine weitere Spezifizierung der Musikgattung oder der genauen Lautstärke ist zur Erfüllung des Tatbestandes bzw. zur Tatbeschreibung nicht erforderlich.

III.1.2.4. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

III.1.3.1. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann. § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar. Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH vom 26. September 1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

III.3.2. Nun ist festzuhalten, dass die Bf durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass ihr Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Es ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

III.1.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.1.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.1.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die nicht einmal ein Drittel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich findet sich keine Veranlassung von dieser Strafzumessung abzuweichen.

III.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens der Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.2. zum aggressiven Verhalten:

III.2.1. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016 lauten:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

III.2.2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein - trotz Abmahnung fortgesetztes - aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

III.2.2.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen, indem sie Erhebungen wegen einer angezeigten Verwaltungsübertretung bzw. deren Abstellen vornahmen.

III.2.2.3. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger

Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz3, Fn. 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

III.2.2.4. Im vorliegenden Fall wählte die belangte Behörde als Tatbeschreibung ein aggressives, ungehaltenes Verhalten, mit dem die Bf die Beamten bedrängt haben soll. Ein aggressives und ungehaltenes Bedrängen impliziert wohl nach allgemeinem Sprachverständnis eine angriffige Gestik, eine ungehaltene Sprachführung sowie ein gewisses Maß an Beharrlichkeit, das im Bedrängen Ausdruck findet. Gerade diese Elemente sind aber dazu geeignet, das aggressive Verhalten im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG näher auszuführen, weshalb der Beschwerdeeinwand der unzureichenden Tatbeschreibung nicht nachvollzogen werden kann.

Dass die Bf das ihr vorgeworfene Verhalten lapidar in Abrede stellt, muss angesichts des unbestrittenen Situationsverlaufs (einschließlich der Festnahmeandrohung) als Schutzbehauptung gewertet werden. Hätte sie die Musik beim Eintreffen der Beamten sofort leiser gestellt oder ihre Identität unmittelbar bekannt gegeben, wäre es zu keiner Situationsverlängerung gekommen. Sie selbst schilderte, dass einer der Beamten sie festgehalten und ihr die Festnahme angedroht habe, was bei einer – in vergleichbaren Situationen platzgreifenden – Amtshandlung ohne vorhergegangene heftige Gestik und sprachliche Deviation nicht angenommen werden könnte.

Es ist daher das Verhalten der Bf als tatbildlich zu qualifizieren.

III.2.2.5. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Auch die Bf stellt nicht in Abrede, dass sie mehrfach von den Beamten aufgefordert worden wäre ihr Verhalten einzustellen, weshalb von erfolgten Abmahnungen ausgegangen werden kann.

III.2.2.6. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Bf die objektive Tatseite erfüllt.

III.2.3.1. § 82 Abs. 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.2.3.2. Im vorliegenden Fall konnte die Bf keine Umstände vorbringen, die ihr völlig überzogenes Verhalten entschuldigen könnten. Dass es ihr primär um das Verhindern des Eintritts der Beamten in ihre Wohnung ging, mag zwar zutreffen, jedoch hätte sie ihr Ziel durch ein generell kooperativeres Verhalten betreffend die Lärmerregung leicht erreichen können. Sie ließ jedenfalls die auch ihr gebotene Besonnenheit vermissen. Sie hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass sie durch ihr Verhalten den Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte.

III.2.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.2.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden

Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.2.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 150 Euro. Angesichts des nicht als gering zu wertenden Verschuldens der an den Tag gelegten Uneinsichtigkeit, scheint diese Strafzumessung aus spezialpräventiven Erwägungen als adäquat, weshalb sie auch vom Landesverwaltungsgericht nicht zu beanstanden war.

III.2.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.3. Es war daher im Ergebnis unter Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn war der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 50 Euro, aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree